

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
der Stadt Hattingen
vom 20. Juni 1994
in der Fassung der 3. Änderung vom 19.12.2014

§ 1
Gegenstand der Verwaltungsgebühr

- (1) Für die im anliegenden Gebührentarif aufgeführten Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten (Verwaltungsleistungen) der Stadt Hattingen werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Verwaltungsleistung beantragt hat, oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebührenfrei sind:

1. Verwaltungsleistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst-, Arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis von Bediensteten der Stadt ergeben;
2. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
3. Verwaltungsleistungen, für die durch Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist;
4. Verwaltungsleistungen in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopterfürsorge, der Unterhaltungssicherung, der Ausbildungsförderung, des Schwerbehindertengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes, des Heimkehrergesetzes;
5. Verwaltungsleistungen des Stadtarchivs für Schüler und Studenten, soweit sie wissenschaftlichen, publizistischen sowie regional- oder ortsgeschichtlichen Zwecken dienen;
6. mündliche und fernmündliche Auskünfte.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
- (2) Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 5

Gebührenfestsetzung bei Rahmengebühren

Sind Rahmensätze für Gebühren anzuwenden, so sind bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Verwaltungsleistung verbundene Aufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner sowie, auf Antrag, dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

§ 6

Verwaltungsgebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, wird - je nach Umfang der erbrachten Leistung - eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr

erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt 50 vom Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Eine Verpflichtung zum Ersatz barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 8

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Verwaltungsleistung; sofern ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt.
- (2) Eine Verwaltungsleistung kann von einer angemessenen Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Gebühren werden mit der mündlichen oder schriftlichen Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Sofern kein gesonderter Gebührenbescheid notwendig ist, können Gebühren vom Gebührenschuldner durch Postnachnahme erhoben werden.
- (5) Zum Nachweis der Gebührenerhebung können Gebührenmarken, Gebührenstempler oder Quittungen verwendet werden. Bei Voreinsendung von Postwertzeichen gilt der Freimachungswert als entrichteter Betrag.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat, sowie derjenigen, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die 3. Änderung dieser Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
der Stadt Hattingen
in der Fassung vom 19.12.2014

G e b ü h r e n t a r i f

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1	Abschriften und Auszüge	
	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	2,80
	Für Abdrucke, die auf mechanischem Weg hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung, und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Original- schreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	1,70
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durch- schnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Bei Herstellung von Fotokopien bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,70
	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,90
	d) Computerausdrucke im Format DIN A 4 in Farbe	0,70 1,20
2	Beglaubigungen	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtun- gen, Zeichnungen, Plänen, je Seite	4,20
3	Abgabe von Kopien von ortsrechtlichen Vorschriften für jede angefangene Seite	0,70

	mindestens jedoch	1,50
4	a) Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis je angefangene viertel Stunde	22,00
	Erteilung einer Zweitausfertigung	3,00
5	Erteilung von Vorrangseinräumungen, und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	24,00
6	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
7	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
8	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde mindestens jedoch	24,00 48,00
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	19,00

11	Fotokopien von Leistungsbeschreibungen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	je angefangene Seite	0,35
12	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A 4	7,00
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte, für Folien/Filme die fünffache Gebühr erhoben.	
13	a) Für familiengeschichtliche Auskünfte aus Archivgut bzw. die Nutzung von archivierten Personenstandsregistern wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Beglaubigungen von Kopien aus den archivierten Personenstandsregistern lt. Anpassung an die Allg. Verwaltungsgebührenordnung NRW, Tarifstelle 5b4.4	je 10,00
	c) Zusätzliche Grundgebühr auf die Buchstaben a) und b) für gewerbliche und auf Gewinn orientierte Erbenermittler	30,00
14	Für schriftliche Auskünfte aus Archivgut, wenn besondere und zeitintensive Nachforschungen erforderlich sind sowie Anfertigung von Abschriften aus Archivgut je angefangene halbe Stunde	24,00
	zzgl. Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.	
15	Ablichtungen aus Archivgut	
	a) Fotokopien DIN A 4	1,00
	b) Fotokopien DIN A 3	1,50
	c) Mikrofilm-/Mikrofiche-Rückvergrößerungen	

	aus Archivalien (DIN A 4)	2,00
16	Bereitstellung von Dateien (Digitalisate von Archivgut etc.) per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00